



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Dr. Markus Büchler, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Keine Pestizide auf Gewässerrandstreifen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge der Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) dahingehend geändert wird, dass auf allen Gewässerrandstreifen an Gewässern der 1., 2. und 3. Ordnung und unabhängig von der Eigentümerschaft der Fläche (staatlich oder nichtstaatlich) der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten sind.

Begründung:

Die deutsche Ackerbaustrategie sieht vor, dass zukünftig deutlich weniger Pflanzenschutzmittel verwendet werden sollen. Daher haben sich z. B. die Partner des Niedersächsischen Wegs verpflichtet, konkrete und verbindliche Ziele zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln zu erstellen. Mit der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg wurde festgelegt, Regelungen zu Gewässerrandstreifen zu treffen, auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger untersagt wird. Hierzu wurde das Niedersächsische Wassergesetz (NWG § 58) entsprechend im Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges vom 11.11.2020 angepasst.

Mit der Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ wurde beschlossen:

- Halbierung bei Pflanzenschutz-Chemie: Der Freistaat halbiert seinen Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln bis 2028.

Sinn der Gewässerrandstreifen ist die Verminderung des Eintrags schädlicher Stoffe in die Gewässer. Die derzeitige Regelung, dass auf Gewässerrandstreifen bei Gewässern der 1. und 2. Ordnung in nichtstaatlicher Eigentümerschaft sowie unabhängig von der Eigentümerschaft der Flächen bei allen Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung die Lagerung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erlaubt ist, widerspricht sowohl dem Ziel der Verminderung des Eintrags schädlicher Stoffe in die Gewässer als auch dem Geist des Volksbegehrens.

Der Einsatz von Pestiziden in Gewässerrandstreifen ist durch das Verbot der Ackernutzung ohnehin von geringer Bedeutung. Es wäre deshalb eine wichtige Klarstellung nicht zuletzt zum Schutz der Gewässer.